

Geschäftsordnung

Der eingetragene gemeinnützige Verein „Betreuungsschule an der KWS“ ist Träger der sozialpädagogischen Einrichtung. Das pädagogische Konzept entspricht den Richtlinien des Landes Hessen für Betreuungsschulen. Leitziele sind: soziales Lernen, Förderung von Kreativität, Lernfähigkeit, Bewegung, Selbständigkeit und Mitbestimmung.

Aufnahme

In die Betreuungsschule können alle Grundschulkinder der KWS aufgenommen werden. Falls nicht ausreichend Plätze zur Verfügung stehen, haben jüngere Kinder oder solche mit besonderen sozialen Problemen Priorität. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit der Leitung. Für die Betreuung wird ein monatlicher Beitrag erhoben, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Anmeldung wird erst wirksam, wenn eine Einzugsermächtigung oder ein Bescheid zur Kostenübernahme vorliegt. Der Beitrag ist auch während einer Erkrankung und während der Ferien zu zahlen.

Es wird ein Betreuungsvertrag abgeschlossen. Erkrankte Kinder können nicht betreut werden.

Kündigung

Es kann zum Ende des Schuljahres (31.07.) und Schulhalbjahres (31.01.) schriftlich gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt jeweils drei Monate. Außerordentliche Kündigungen sind nur durch Nachrückerprinzip möglich.

Ausschluss

Sofern die Anweisungen der Erzieherinnen nicht ausreichend beachtet werden oder durch das Verhalten eines Kindes eine unzumutbare Belastung entsteht, kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Träger nach Rücksprache mit der Schulleitung. Bei Zahlungsrückstand von mehr als 2 Monaten kann der Verlust des Platzes ausgesprochen werden.

Haftung

Die Haftung des Trägers und der MitarbeiterInnen für Schäden, die auf dem Weg zur und von der Betreuungsschule auftreten, ist ausgeschlossen. Das gilt auch, wenn Kinder verbotenerweise das Schulgelände verlassen. Für verlorengegangene oder beschädigte Kleidung, Schultaschen und deren Inhalte kann keine Haftung übernommen werden. Die Kinder sind in der Schulzeit auch in der Betreuungsschule über die Schule versichert, für die Ferien besteht eine eigene Unfallversicherung. Für den Schulweg gilt die normale Schulwegeversicherung.

Kurzzeitbetreuung

Nach vorheriger Absprache ist eine kurzzeitige Betreuung nicht fest angemeldeter Kinder an bis zu drei Tagen im Monat möglich. Dafür werden 5.- € pro Stunde erhoben.

Mitarbeit der Eltern

Eine gute Zusammenarbeit zwischen Eltern und Einrichtung ist Voraussetzung für eine sinnvolle Begleitung der Kinder. Eltern wirken beratend bei der Arbeit mit. Elternabende dienen der Aussprache, geben Raum für Kritik und zum Ideenaustausch für Verbesserung. Beim Elternabend können zwei Elternvertreter gewählt werden. Bei Schwierigkeiten sind Eltern zur Zusammenarbeit mit der Betreuungsschule verpflichtet. In diesem Fall sollen persönliche Gespräche geführt werden. Die Erziehungsberechtigten gestatten, dass sich Lehrkräfte und Betreuungspersonal über einzelne Kinder miteinander austauschen können, um optimales pädagogisches Handeln zu ermöglichen.